



Inklusion im Betrieb – Fluchtwege

Um Menschen mit Behinderungen erfolgreich in den Betrieb zu inkludieren, ist es erforderlich, neben den Arbeitsplätzen auch die Fluchtwege barrierefrei zu gestalten. Im Gefahrenfall müssen sie selbstbestimmt und möglichst ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Wie sich diese Barrierefreiheit gestalten lässt, ergibt sich aus der Arbeitsstättenverordnung und den zugehörigen technischen Regeln (ASR V3a).

Mögliche Gefährdungen/Belastungen

- Unterschätzen der Gefahrensituation
- Verstellte Fluchtwege
- Fehlende akustische, optische und taktile Warnhinweise („Es ist ein Brand ausgebrochen!“)
- Keine ausreichende Wahrnehmbarkeit, Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Bedienelemente
- Orientierungslosigkeit, Panik
- Fluchthindernisse für Mobilitätseingeschränkte, z. B. Treppenstufen
- Verzögerte Flucht

Was kann passieren?

- Körperschäden, tödliche Verletzungen
- Schlechtes Bild in der Öffentlichkeit

Was ist zu tun?

Bei Festlegung der Anordnung und Abmessungen der **Fluchtwege und Notausgänge** sind die besonderen Anforderungen von Personen mit Behinderungen zu berücksichtigen:

- Ausreichend breite Fluchtwege und Fluchttüren vorsehen.
- Begegnungsfall von Rollstuhlnutzenden und nicht behinderten Personen berücksichtigen.
- Freie Bewegungsfläche sowie seitliche Anfahrbarekeit vor Türen beachten.
- Bei Einschränkung der Hand-/Arm-Motorik prüfen, ob Betätigung des Türdrückers möglich ist.
- Prüfen, ob alternative Fluchtwege für Gehbehinderte vorhanden sind (z. B. über Rampen).
- Bei Einschränkungen der visuellen Wahrnehmung auf Kontrast zwischen Wand und Fluchttür achten.
- Gesicherte Bereiche z. B. in Treppenträumen für einen kurzzeitigen Zwischenaufenthalt vorsehen (für nicht zur Selbstrettung fähige Personen).
- Bedienelemente (z. B. Handfeuermelder) in einer Höhe von 0,85 m anbringen.

- An Türen Maximalwerte für Kraft und Drehmoment für Personen mit Einschränkung der Hand-/Arm-Motorik beachten oder ersatzweise elektrische Systeme (Not-Auf-Taster) vorsehen.
- Not-Auf-Taster vor Türen in einer Höhe von 0,85 m und einer Entfernung von mindestens 2,50 m vor der aufschlagenden Tür und 1,50 m in Gegenrichtung anbringen.

Flucht- und Rettungspläne haben den Anforderungen der unterschiedlichen Behinderungen zu entsprechen (sicherheitsrelevante Informationen verständlich übermitteln):

- Für kleinwüchsige und rollstuhlnutzende Personen müssen sie in Augenhöhe lesbar sein.
- Die Informationen sind für Blinde und Sehbeeinträchtigte taktile (in Braille-Schrift) wahrnehmbar oder hörbar anzubieten.
- Für Sehbeeinträchtigte sind die Informationen durch größere Zeichen verständlich zu machen.
- Für Hörbeeinträchtigte sind Alarime im Notfall durch Blinkzeichen oder taktile mit Vibrationsalarm, z. B. über Mobiltelefon, zu vermitteln.

Ergänzende organisatorische Maßnahmen zur Evakuierung im Gefahrenfall:

- Eingewiesene Personen (z. B. Flucht- und Evakuierungshelferinnen und -helfer) bestellen.
- Evakuierungsübungen trainieren.
- Helfende Kolleginnen und Kollegen halten Evakuierungsstühle für rollstuhlfahrende Personen an Fluchttreppen bereit.

Hinweis:

Soll eine Evakuierung nicht zur Selbstrettung fähiger Personen, wie zum Beispiel gehbehinderte Personen oder Rollstuhlfahrende, im Brandfall über Aufzüge erfolgen, kann dazu unter bestimmten Voraussetzungen ein sogenannter Evakuierungsaufzug vorgesehen werden. Einzelheiten zum Evakuierungsaufzug sind im Vorhinein u.a. mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr abzustimmen.

Die Nutzung von Standardaufzügen ist im Brandfall verboten.



Inklusion im Betrieb – Fluchtwege

1. Sind Evakuierungsstühle für rollstuhlfahrende Personen an Fluchttreppen vorhanden und helfende Kolleginnen und Kollegen in der Nähe?
2. Wurde berücksichtigt, dass Beschäftigte durch einen Unfall vorübergehend behindert sein können und daher bei der Flucht auf Hilfe angewiesen sind?
3. Sind für blinde Beschäftigte die Fluchtwege beispielsweise über Bodenleitsysteme taktil wahrnehmbar?
4. Gibt es barrierefreie Fluchtwege über Fenster und Flachdächer?
5. Können die aufgehängten Fluchtpläne von kleinwüchsigen Beschäftigten aus ihrer Augenhöhe wahrgenommen werden?
6. Wurde darauf geachtet, dass die Fluchtwege keine Engstellen aufweisen – rollstuhlfahrende Personen benötigen eine Mindestbreite von 90 cm?
7. Wurde bei den Fluchtwegen im Freien sichergestellt, dass Gehbehinderte sie auch im Winter (schnee- und eisfrei) nutzen können?
8. Wurde berücksichtigt, dass Gehbehinderte mehr Zeit für das Zurücklegen des Fluchtwegs benötigen und zu einem Hindernis für andere werden können?
9. Werden Durchsagen („Es ist ein Brand ausgebrochen“) für Gehörlose auch optisch im Zwei-Sinne-Prinzip angezeigt?
10. Sind gesicherte Bereiche für den Zwischenaufenthalt erforderlich und vorhanden?
11. Ist für rollstuhlfahrende Personen die Selbstrettung in einen anderen Brandabschnitt möglich?
12. Wurde berücksichtigt, dass Menschen auf Grund ihrer Behinderung im Fluchtfall schneller in Panik geraten können und wurden für diesen Fall besonders geschulte Fluchthelferinnen und -helfer benannt?
13. Wurde berücksichtigt, dass Asthmakranke bei Verrauchung eventuell eine Fluchthaube zur Selbstrettung benötigen und steht diese bei Bedarf zur Verfügung?
14. Können schwergängige Rauchschutztüren auch automatisch geöffnet werden?

Ergänzende, betriebsbezogene Fragen:
